

Warum anmelden?

Sind Sie gerne ein „Niemand“? Ohne Anmeldung sind Sie genau das für Kommunen und Behörden. Dabei gehen Ihnen nicht nur einige Vorteile verloren. Zudem drohen auch Bußgelder (ab 01.11.2015 bis zu 1000 Euro) und Stressmomente, die man sich ganz einfach sparen kann. Sie sind verpflichtet, sich innerhalb von zwei Wochen nach Bezug einer Wohnung anzumelden. Bevor Sie also zum „Niemand“ werden, melden Sie sich bei Ihrer Meldebehörde oder Ihrem Bürgeramt an.

Anmelden lohnt sich

Seiner Meldepflicht nachzukommen, bringt – neben ausbleibenden Bußgeldern – viele Vorteile mit sich.



Automatische Zusendung der Wahlbenachrichtigung für z. B. Stadtrats- bzw. Gemeinderatswahlen, die Wahl zum (Ober-)Bürgermeister, aber auch Landtags- und Bundestagswahlen sowie die Teilnahme an Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden



Einfache Anmeldung eines Kfz



Die jeweilige Stadt oder Kommune erhält zusätzliche Mittel zum Stadtaufbau



Zustellung von amtlichen Sendungen (Behörden, Krankenkassen etc.)



Möglichkeit, einen Anwohnerparkausweis zu beantragen

Weitere Informationen finden Sie unter amt24.sachsen.de oder in Ihrem Einwohnermeldeamt.

Herausgeber:
Sächsisches Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden
Telefon: +49 351 564-0
Telefax: +49 351 564-3199
E-Mail: presse@smi.sachsen.de
www.smi.sachsen.de

Redaktion:
Sächsisches Staatsministerium des Innern,
Presse, Öffentlichkeitsarbeit

Redaktionsschluss:

30. September 2015

Gestaltung und Satz:

Heimrich & Hannot GmbH

Copyright:

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

Bezug:

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei:
Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung

Hammerweg 30, 01127 Dresden

Telefon: +49 351 2103671, Telefax: +49 351 2103681

E-Mail: publikationen@sachsen.de

www.publikationen.sachsen.de

Für alle E-Mail-Adressen gilt:

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

NAMENLOS DURCH DIE NACHT

BIS DAS
MELDEAMT ERWACHT ...

STAATSMINISTERIUM
DES INNERN



Neuerungen durch Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes zum 01.11.2015

Zum 01.11.2015 treten das Bundesmeldegesetz (BMG), das Sächsische Ausführungsgesetz zum BMG (SächsAGBMG) und die neue Sächsische Meldeverordnung (SächsMVO) in Kraft. Das Sächsische Meldegesetz tritt außer Kraft.

Mit dem Inkrafttreten des BMG, SächsAGBMG und der SächsMVO ergeben sich folgende, wesentliche Neuerungen:



Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers (Vermieters/ Hauptmieters) bei der Anmeldung von Mietern, um Scheinmeldungen und damit häufig verbundenen Formen der Kriminalität wirksamer zu begegnen



Melderegisterauskünfte für Zwecke der Werbung und des Adresshandels sind nur noch mit Einwilligung der betroffenen Person möglich

Wie melde ich mich an?

Die Anmeldung an einem neuen Wohnsitz ist ganz einfach und mit der richtigen Vorbereitung schnell realisiert.

Benötigte Unterlagen



Personalausweis oder Reisepass, wenn der Meldepflichtige das 16. Lebensjahr vollendet hat



Personaldokumente der Familienmitglieder, die auf einem Meldeschein gemeinsam gemeldet werden



bei Kindern:
Kinderreisepass oder Geburtsurkunde



Einzugsbestätigung des Vermieters/
Hauptmieters (ab 01.11.2015)

Das Meldeformular erhalten Sie beim Einwohnermeldeamt bzw. Bürgerbüro. Dort können Sie sich auch telefonisch erkundigen, welche Dokumente Sie in Ihrem Fall benötigen.

Wo kann ich mich anmelden?

Sie können sich in jedem Bürger- oder Einwohnermeldeamt Ihrer Stadt oder Kommune anmelden.

Auf der Seite amt24.sachsen.de können Sie online unter den Kategorien **Bauen & Wohnen** ▶ **Umzug** ▶ **Meldepflicht** bei einem Umzug ▶ **Verfahren & Dienstleistungen** (Kasten rechts) ▶ **Anmeldung bei der Meldebehörde** Ihre nächstgelegene Meldebehörde finden.

Muss ich persönlich erscheinen?

Wenn Sie nicht die Möglichkeit haben, persönlich Ihre An- oder Ummeldung vorzunehmen, können Sie auch einen Vertreter schicken. Dieser benötigt von Ihnen eine schriftliche Vollmacht, das vor- ausgefüllte und unterschriebene Meldeformular sowie die anderen im Abschnitt „Wie melde ich mich an?“ aufgeführten Unterlagen.

Wo finde ich weitere Informationen?

Weitere Informationen finden Sie unter amt24.sachsen.de oder in Ihrem Einwohnermeldeamt.



*Über 95 % der Sachsen sind korrekt angemeldet
und müssen sich keine Gedanken über Erreichbarkeit oder
Wahlbenachrichtigungen machen. Sie auch?*